



AMTSBLATT

für den Landkreis Osterode am Harz

Nr. 26

Ausgegeben in Osterode am Harz am 22.10.2015

44. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Sitzung am 06.11.2015	384
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung, Sitzung am 05.11.2015	385

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Feuerwehrgebührensatzung	386
Feuerwehrsatzung	390
Straßenausbaubeiträge, Satzung über die abweichende Festsetzung für die öffentliche Einrichtung "Am Liesenbrink"	399
Straßenausbaubeiträge, Satzung über die abweichende Festsetzung für die öffentliche Einrichtung "Hammenser Straße"	400

Gemeinde Hattorf am Harz

Bebauungsplan Nr. 29 "Am Stockenbleek", Satzungsbeschluss	401
---	-----

Gemeinde Wulften am Harz

Bebauungsplan Nr. 8 "Peterstraße", 2. Änderung, Satzungsbeschluss	403
---	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Haushaltssatzung 2015, 1. Nachtrag	405
------------------------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber	408
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemalige Kaserne", 2. Änderung, öffentliche Auslegung	413
Straßen, Einziehung einer Straßenfläche	415
Wahlbekanntmachung, Wahlleitung für die Kommunalwahl am 11.09.2016	416

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 06. Nov 2015, 11:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Gebäude A, 1. Obergeschoss),
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Finanz- und Wirtschaftsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 10.07.2015
- DS 318 4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro
- DS 360 5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 Euro
- DS 361 6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- DS 362 7. Aufhebung der Richtlinie des Landkreises Osterode am Harz über die Gewährung von Zuwendungen für die KO-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen, ILEK-Projekten und Maßnahmen der Breitbandförderung
- DS 363 8. Bericht über die Haushaltsentwicklung 2015
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 16. Okt. 2015

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 05. Nov 2015, 14:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Gebäude A, 1. Obergeschoss),
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung vom 13.11.2014
4. Bericht des Landrats; u. a.
Vorbereitung einer Änderungsverordnung zur Entlassung einer Teilfläche auf dem Ravensberg bei Bad Sachsa aus dem Landschaftsschutz
- DS 355 5. Rettungsdienst;
13. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
- DS 365 6. Abfallwirtschaft;
a) Kalkulation der Abfallgebühren 2016
b) Zwanzigste Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2016
- DS 366 7. Erweiterung der Ablagerungsfläche (Deponieklasse I) der Kreismülldeponie Hattorf am Harz – Ausbau Polder 2 –
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 16. Okt. 2015

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißbreiter
Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Satzung

**der Gemeinde Bad Grund (Harz)
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung - FwGS)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGS) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) unterhält und betreibt nach Maßgabe ihrer Feuerwehrsatzung eine Freiwillige Feuerwehr als eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Gemeinde (Feuerwehr). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Bergstadt Bad Grund (Harz),
Badenhausen,
Eisdorf,
Flecken Gittelde
und
Windhausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Kostenerstattungen nach § 29 Abs. 2, 3, 4 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze, dazu gehören insbesondere
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Bergung und Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Bergung von Fahrzeugen und anderen Gegenständen,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Sicherung bzw. Entfernung von sturzgefährdeten oder umgestürzten Bäumen sowie gefährlicher Äste,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Nach § 29 Abs. 3 und 4 NBrandSchG werden Kostenerstattungen nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung für Kostenerstattungen dem Sinn gemäß entsprechend, soweit nicht besondere Bestimmungen oder Regelungen für Kostenerstattungen in dieser Satzung getroffen werden.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner und Gebührenpflichtiger

(1) Der Gebührensschuldner und gleichzeitig Gebührenpflichtige bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührensschuldner und gleichzeitig Gebührenpflichtige nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebühren- und Kostentarif

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Gebühren werden nach der Zeit der Einsatzdauer für jede angefangene Viertelstunde bemessen. Maßgebliche Einsatzdauer für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene Viertelstunde erst ab der vollendeten fünften Minute als Viertelstunde. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine angefangene Viertelstunde erhoben.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Für Verbrauchsmaterialien, Sondermittel und Entsorgungskosten werden Kostenerstattungen nach Maßgabe des beigefügten Gebühren- und Kostentarifs erhoben.

(5) Die Leistungen der Feuerwehr bei und für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden aus den Ortschaften der Gemeinde und aus der gemeindlichen oder ortschaftlichen Gemeinschaft heraus sind grundsätzlich gebühren- und kostenfrei.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung entbehrlich oder unmöglich machen; bei Unmöglichkeit, sowie diese nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Festsetzung, Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vom 26. Mai 1999 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 21. Oktober 2015

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung - FwGS)**

Gebühren- und Kostentarif gem. § 4 FwGS

Gebührentatbestände	Gebühr je angefangene Viertelstunde in €
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	20,00
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	280,00
2.2 Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeug HLF 16/25	290,00
2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	250,00
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	90,00
2.5 Löschfahrzeug LF 16	40,00
2.6 Löschfahrzeug LF 10/6	320,00
2.7 Löschfahrzeug LF 8/6	500,00
2.8 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	200,00
2.9 Einsatzleitwagen ELW 1	120,00
2.10 Mehrzweckfahrzeug	50,00
2.11 Anhänger	0,80
3. Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät	
3.1 Tragkraftspritze TS 8/8	18,00
4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgungskosten	Kostenerstattung
4.1 Verbrauchsmaterial aller Art (auch Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel) und Ersatzfüllungen und -teile	Werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2 Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln	Wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
4.3 Die Entsorgung von anderen eingesetzten Verbrauchsmaterialien	Wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
4.4 Gestellung und Verwendung von Sonderlöschmitteln und Sondereinsatzmitteln bei Einsätzen in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb	Werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.5 Entsorgung von Sonderlöschmitteln und Sondereinsatzmitteln bei Einsätzen in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb	Wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
4.6 Entsorgung von bei einem Einsatz in einem Gewerbe- oder Industriegebiet kontaminiertem Löschwasser	Wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
4.7 Spezielle Reinigungsmittel und Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge	Werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

**Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Feuerwehrsatzung – FwS)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Feuerwehrsatzung – FwS) beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Gemeinde). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Bergstadt Bad Grund (Harz),
Badenhausen,
Eisdorf,
Flecken Gittelde und
Windhausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren in den Ortschaften Bergstadt Bad Grund (Harz) und Flecken Gittelde sind als Stützpunkfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren in den Ortschaften Badenhausen, Eisdorf und Windhausen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

**§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

**§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

**§ 4
Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte und stellvertretenden Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
5. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
6. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
7. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
8. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
9. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
10. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

1. dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
2. dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
3. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Vertreter, dem Schriftwart und dessen Vertreter, dem Rechnungsführer und dessen Vertreter, dem Gemeindesicherheitsbeauftragten, dem Brandschutzutzerziehungsbeauftragten und den Leitern der Musikabteilungen als Beisitzer.

(3) Die Beisitzer nach Absatz 2 Nummer 3 werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Nummern 1 und 2 genannten Gemeindekommandomitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

1. dem Ortsbrandmeister als Leiter,
2. dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
3. den Führungskräften taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
4. dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Vertreter, dem Schriftwart und dessen Vertreter, dem Rechnungsführer und dessen Vertreter, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten dem Leiter der Musikabteilung als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Nummern 3 und 4 werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Nummern 3 und 4 und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

1. die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
2. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
3. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsbe-

rechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 Wo). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verpflichte mich

- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Ausbildungsdienst und Lehrgängen,
- mich im Alarmfall unverzüglich, unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, am Feuerwehrhaus einzufinden,
- im Dienst- und Einsatzbetrieb den Anweisungen der Vorgesetzten unverzüglich nachzukommen,
- den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber stets vorbildlich und kameradschaftlich zu verhalten,
- Dienstanweisungen, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften immer gewissenhaft zu beachten,
- die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Gerätschaften und feuerwehreigenen Einrichtungen grundsätzlich pfleglich zu behandeln und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen. Ich werde diese Gegenstände beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Grund (Harz) über den OrtsBM unaufgefordert funktionstüchtig und gereinigt wieder abgeben. (Nicht zurückgegebene Gegenstände werden durch die Gemeinde Bad Grund (Harz) in Rechnung gestellt).
- bei längerer Verhinderung z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, dieses der Wehrführung mitzuteilen,
- über dienstliche Absprachen und / oder Vorgänge stets Verschwiegenheit zu wahren.

Ich bin mir bewusst, dass eine unzureichende Teilnahme am Ausbildungs- und Übungsdienst eine Versetzung in die Reserveabteilung zur Folge hat."

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Nach Übernahme in die Altersabteilung sind alle anderen Ausrüstungsgegenstände, alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände und ggf. ausgehändigte Ausweisdokumente innerhalb zwei Wochen bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Der Ortsbrandmeister übergibt nach Satz 2 bei der Ortsfeuerwehr ggf. abgegebene Ausweisdokumente innerhalb einer Woche der Gemeinde.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Reserveabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Reserveabteilung zu übernehmen, wenn sie am im Dienstplan festgesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst unzureichend teilnehmen. Die Übernahme in die Reserveabteilung erfolgt auf Beschluss des Ortskommandos.

(2) Bei einer Zugehörigkeit zu der Reserveabteilung von einem Jahr kann auf Beschluss des Ortskommandos eine Übernahme in die Altersabteilung erfolgen.

§ 12

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 13

Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen (Spielmanszüge) können eingerichtet werden. Eine Musikabteilung (Spielmanszug) ist bei der Ortswehr in der Ortschaft Eisdorf aufgestellt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung (Spielmanszug) ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf

Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschafts.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austrittserklärung,
2. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
3. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
4. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
5. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
6. Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

1. mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
2. mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

1. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
2. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, ggf. ausgehändigte Ausweisdokumente, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Der Ortsbrandmeister übergibt nach Satz 1 bei der Ortsfeuerwehr ggf. abgegebene Ausweisdokumente innerhalb einer Woche der Gemeinde.

(11) Werden zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Ausrüstungs- oder sonstige Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 20
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vom 28. Januar 2009 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 21. Oktober 2015

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

**Satzung
über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die
öffentliche Einrichtung „Am Liesenbrink“**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 18. Juli 2012 in ihrem bisherigen Geltungsbereich als Ortsrecht der Gemeinde Bad Grund (Harz) fortgeltenden Satzung des Fleckens Gittelde über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 17. Januar 2003 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15. März 2012 (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 für den Ausbau der öffentlichen Einrichtung „Am Liesenbrink“ in der Ortschaft Flecken Gittelde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 der nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 18. Juli 2012 in ihrem bisherigen Geltungsbereich als Ortsrecht der Gemeinde Bad Grund (Harz) fortgeltenden Satzung des Fleckens Gittelde über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 17. Januar 2003 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15. März 2012 (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) beträgt der Anteil der Anlieger am Aufwand für den Ausbau der öffentlichen Einrichtung „Am Liesenbrink“ in der Ortschaft Flecken Gittelde **55 %**.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 16. Oktober 2015

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

**Satzung
über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die
öffentliche Einrichtung „Hammenser Straße“**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 18. Juli 2012 in ihrem bisherigen Geltungsbereich als Ortsrecht der Gemeinde Bad Grund (Harz) fortgeltenden Satzung der Gemeinde Eisdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 12. Februar 2002 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Februar 2004 (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 für den Ausbau der öffentlichen Einrichtung „Hammenser Straße“ in der Ortschaft Willensen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 der nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 18. Juli 2012 in ihrem bisherigen Geltungsbereich als Ortsrecht der Gemeinde Bad Grund (Harz) fortgeltenden Satzung der Gemeinde Eisdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 12. Februar 2002 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Februar 2004 (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) beträgt der Anteil der Anlieger am Aufwand für den Ausbau der öffentlichen Einrichtung „Hammenser Straße“ in der Ortschaft Willensen **55 %**.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 16. Oktober 2015

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

Gemeinde Hattorf am Harz

Hattorf am Harz, den 22.10.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Am Stockenbleek" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Am Stockenbleek" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 15.10.2015 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	Bauamt der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz
Tag:	Öffnungszeiten: von bis
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Am Stockenbleek" der Gemeinde Hattorf am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Hattorf am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

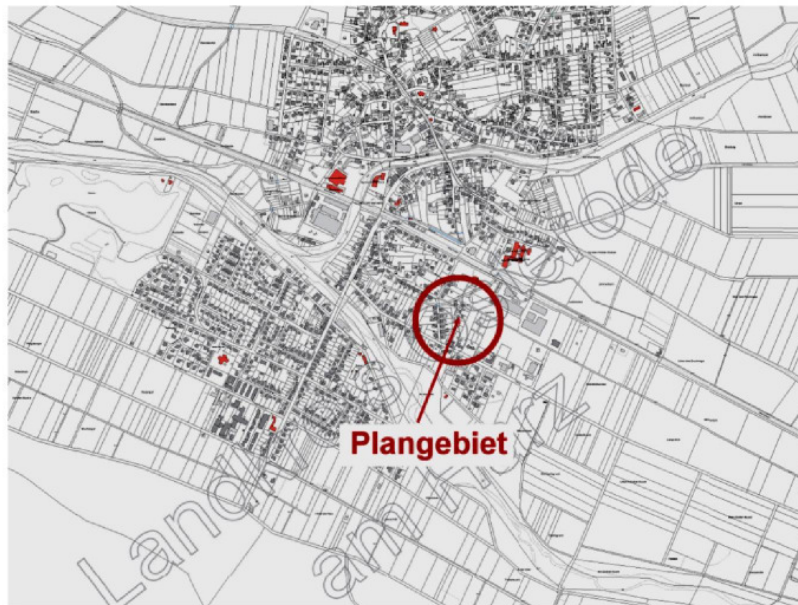
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

Hellwig

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 29 "Am Stockenbleek"
der Gemeinde Hattorf am Harz



Kartenausschnitt: www.geoportal.landkreis-osterode.de
(ohne Maßstab)



Auszug der Kartengrundlage: www.geoportal.landkreis-osterode.de
(ohne Maßstab)

Gemeinde Wulften am Harz

Wulften am Harz, den 22.10.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Peterstraße" der Gemeinde Wulften am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Peterstraße" der Gemeinde Wulften am Harz hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 14.07.2015 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	Bauamt der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz
Tag:	Öffnungszeiten: von bis
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Peterstraße" der Gemeinde Wulften am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulften am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

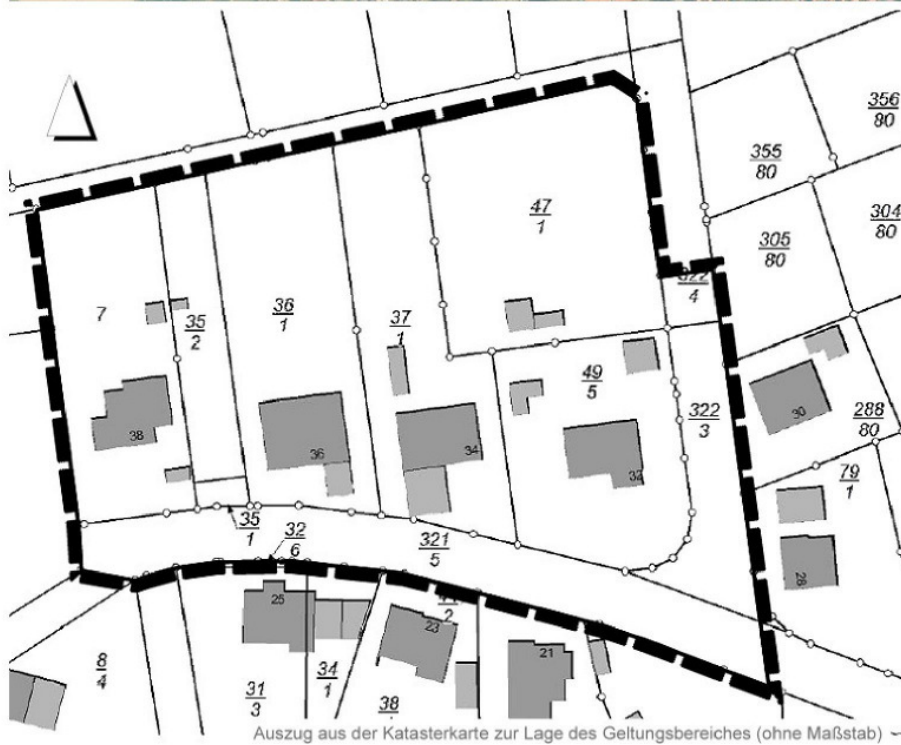
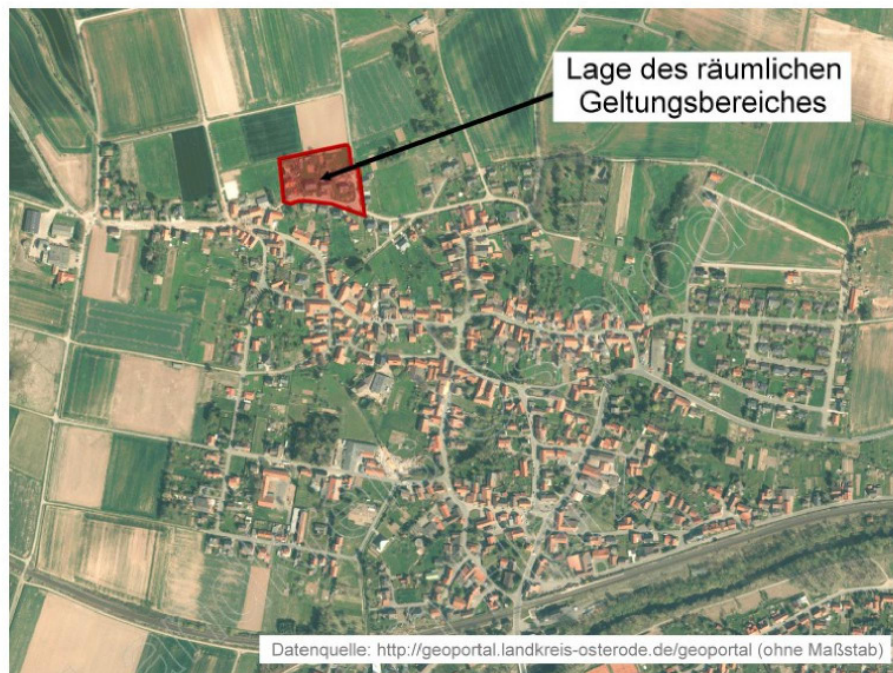
Der Gemeindedirektor

Barke

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Peterstraße"
der Gemeinde Wulften am Harz



- I. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 24. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.752.900	0	0	16.752.900
ordentliche Aufwendungen	17.133.100	0	0	17.133.100
außerordentliche Erträge	99.500	0	0	99.500
außerordentliche Aufwendungen	99.500	0	0	99.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.237.900	0	0	25.237.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.024.700	0	0	16.024.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	280.200	12.000	0	292.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.055.800	1.863.000	0	2.918.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.150.600	1.851.000	0	3.001.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	777.000	0	0	777.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.668.700	1.863.000	0	28.531.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.857.500	1.863.000	0	19.720.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 775.600 € um 1.851.000 € erhöht und damit auf 2.626.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 265.000 € um 690.000 € erhöht und damit auf 955.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird nicht geändert.

Bad Lauterberg im Harz, 24. September 2015

Dr. Gans
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz am 08.10.2015 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.10.2015 bis zum 02.11.2015

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 112 zu folgenden Öffnungszeiten (Mi, Fr von 8:30 bis 12:00 Uhr, Mo, Di von 8:30 bis 16:00 Uhr und Do von 8:30 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 15.10.2015

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Benutzungsordnung

der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

1. Öffentliche Einrichtungen

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz betreibt zur Förderung des Fremdenverkehrs und der örtlichen Gemeinschaft das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber – im Folgenden Dorfgemeinschaftshäuser genannt.
- 1.2 Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen den Veranstaltungen zur Betreuung der Urlaubsgäste sowie der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Vereins- und Gemeinschaftslebens. Darüber hinaus können einzelne Räumlichkeiten für vereinsinterne oder private Feiern zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Regelungen über allgemeine Öffnungszeiten und längerfristige Vermietungen einzelner Räumlichkeiten trifft die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nicht.

2. Antragstellung, Genehmigung

- 2.1 Die Genehmigung zur Benutzung von Räumen der Dorfgemeinschaftshäuser ist grundsätzlich zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz zu beantragen. In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, Teilnehmerzahl und -kreis sowie der verantwortliche Leiter der Veranstaltung*, der bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu benennen.
- 2.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Antragsingang und insbesondere wegen möglicher dringender öffentlicher Interessen oder höherer Gewalt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- 2.3 Sollte der Antragsteller die genehmigte Veranstaltung ohne triftige Gründe innerhalb von vier Wochen vor der Veranstaltung absagen, wird ein Entgelt in Höhe von 50% des bereits festgesetzten Nutzungsentgeltes erhoben.

* Zwecks besserer Lesbarkeit dieser Benutzungsordnung ist bei Nennung der männlichen Form gleichzeitig auch immer die weibliche Form gemeint.

- 2.4 Für Übungsstunden von ortsansässigen Vereinen oder Verbänden bedarf es eines bis zum 30.11. des vorangegangenen Jahres zu stellenden „Jahres“-Antrages, sofern es sich nicht um feste wöchentliche Nutzungen handelt.

3. Genehmigungen, Abgabe von Speisen und Getränken

Die Nutzer haben für ihre Veranstaltungen alle erforderlichen Anmeldungen (Gaststättenkonzessionen, etc.) vorzunehmen, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die geltenden Vorschriften zu beachten.

4. Benutzerpflichten

- 4.1 Jeder Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser hat auf die Ruhe- und Erholungsbedürfnisse von Ortseinwohnern und Gästen Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass keine Personen durch Lärm oder überlaute Musik beeinträchtigt oder belastigt werden.
- 4.2 Die Nutzer sind verpflichtet, vor der Veranstaltung gemeinsam mit den Hausverwaltern die Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie das Inventar auf eventuelle Schäden zu überprüfen. Soweit hier keinerlei Beanstandungen erhoben werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass nachträglich festgestellte Schäden durch den derzeitigen Benutzer verursacht worden sind.
- 4.3 Die Nutzer haben sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbesondere feuerpolizeiliche Vorschriften) zu beachten.
- 4.4 Die technischen Anlagen des Hauses dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bzw. hierfür ausgewiesenen Personen bedient werden. Änderungen und Ergänzungen der Anlagen sind nicht gestattet.
- 4.5 Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume (einschließlich Flure, Treppen, Toiletten) und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln; sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste, sind unaufgefordert dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen. Das Inventar (Mobiliar, Geräte, Geschirr, Bestecke, etc.) ist sauber wieder an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzuschaffen.
- 4.6 Die gemäß Ziffer 1.2 Satz 2 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Nutzer bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages sauber (d.h. Entfernen von Speise- und Getränkeresten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Beseitigung sämtlicher Abfälle, Reinigung aller benutzten Geräte und Gegenstände, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen, etc.) an den Beauftragten der Stadt zurück zu geben. Verschmutzungen im Bereich des Außengeländes (z.B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen) sind zu beseitigen.

Wird die Reinigung durch den Nutzer nur unzureichend durchgeführt, so wird die Reinigung auf seine Kosten durch die Stadt veranlasst. Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der Beauftragte der Stadt.

Sollte der Nutzer das Angebot der Reinigung durch eine von der Stadt beauftragten Firma wahrnehmen, hat er vorab eine Grobreinigung durchzuführen. Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig an den Beauftragten der Stadt übergeben, wird ein Sonderentgelt in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

- 4.7 In sämtlichen Räumen aller Dorfgemeinschaftshäuser gilt ein Rauchverbot.
- 4.8 Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt möglich.

5. Gewährleistung, Haftung für Schäden

- 5.1 Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern. Die Stadt haftet insbesondere nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse. Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Nutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 5.2 Sollten etwa festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, dass eine Benutzung der Räume nicht möglich ist, so wird das bereits entrichtete Nutzungsentgelt erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt wird dadurch nicht begründet.
- 5.3 Die Stadt haftet weder für Schäden, die im Rahmen der Benutzung entstehen, noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Nutzer oder anderen Dritten stehende und bei der Nutzung mitgeführte Sachen.
- 5.4 Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung sowie des Verhaltens ihrer Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.5 Die Räumlichkeiten werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Nutzung sich nur auf die überlassenen Räume beschränkt; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.
- 5.6 Die Nutzer haften der Stadt für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und des Inventars fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese als Gesamtschuldner.
- 5.7 Die Nutzer haben die Stadt von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Nutzung erhoben werden.

6. Aufsicht, Hausrecht

- 6.1 Das Hausrecht und die Aufsicht über sämtliche Einrichtungen aller Dorfgemeinschaftshäuser werden durch von der Stadt damit ausdrücklich beauftragte Personen (Beauftragte) wahrgenommen. Den Weisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 6.2 Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von dem Beauftragten des Hauses verwiesen werden. Gegen Nutzer, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Stadt schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

7. Entgelte für die Überlassung

- 7.1 Für die unter Ziffer 2.4 dieser Benutzungsordnung fallenden Nutzungen werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
Ungeachtet dessen kann in begründeten Fällen eine einmalige oder dauerhafte Nutzungsgebühr festgesetzt werden.
- 7.2 Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Verbände beträgt das Nutzungsentgelt pro Tag 100,00 Euro und 50,00 Euro für den halben Saal ohne Küchen- und Geschirrbenutzung. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen ausschließlich zu karitativen Zwecken) kann auf Nutzungsentgelte verzichtet werden.
- 7.3 Für alle anderen Veranstaltungen wird folgendes Entgelt erhoben:

Nutzung des ½ Saales (im Haus des Gastes Sieber sind hiermit Veranstaltungen mit bis zu 60 Teilnehmern gemeint) einschl. aller Einrichtungen:

	Herzberger	Auswärtige
für 1 Tag	110,00 €	145,00 €
für 2 Tage	160,00 €	200,00 €
für 3 Tage	200,00 €	250,00 €

Nutzung des gesamten Saales einschl. aller Einrichtungen:

	Herzberger	Auswärtige
für 1 Tag	170,00 €	200,00 €
für 2 Tage	250,00 €	300,00 €
für 3 Tage	300,00 €	350,00 €

Für Veranstaltungen mit überdurchschnittlicher Teilnehmerzahl, längerer Dauer oder besonderem Charakter (z.B. Schützenfeste), wird das Entgelt und die Kautions gesondert vom Bürgermeister festgesetzt.

- 7.4 Von den Antragstellern wird eine Kautions in Höhe von 250,00 Euro erhoben. Die Kautions ist in bar oder als Überweisung an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu zahlen. Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung an den Einzahler erstattet.
- 7.5 Das festgesetzte Nutzungsentgelt und die Kautions sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen bzw. zu entrichten.
- 7.6 Änderungen gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise in der Benutzung der Räume oder in der Person des Nutzers sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau i.d.F. vom 06.05.2010,
- die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Bürgerhaus Pöhlde i.d.F. vom 04.03.2009,
- die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld i.d.F. vom 06.05.2010,
- die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Haus des Gastes Sieber i.d.F. vom 28.05.2009.

Herzberg am Harz, den 19.10.2015

Lutz Peters
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“, 2. Änderung, der
Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“, 2. Änderung, der Stadt Osterode am Harz im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 (2) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“, 2. Änderung, der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 a (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 02. November 2015 bis einschließlich 03. Dezember 2015

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 03. Dezember 2015 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/projekte ab dem 26. Oktober 2015 abrufbar.

Osterode am Harz, 15. Oktober 2015

gez. Becker
Bürgermeister



Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Einziehung einer Straßenfläche

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz vom 26.03.2015 wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), eingezogen und zu einem Wirtschaftsweg herabgestuft:

Wassergebundener Verbindungsweg von der Ortschaft Düna zur Landesstraße 523, Beierfelde – Schwiegershausen.

Der herabgestufte Wirtschaftsweg wird in beide Fahrtrichtungen mit den Vorschriftzeichen 260 sowie dem Zusatzzeichen 1026-38 ausgeschildert, wonach eine überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung, aber auch die Inanspruchnahme durch Sekundärnutzer wie Radfahrer, Wanderer und Reiter möglich ist.

Gegen die Einziehung des vorgenannten Verbindungswegs ist die Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 13.10.2015

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 08.10.2015

Bekanntmachung

über die Benennung der Wahlleitung für die
Kommunalwahl am 11.09.2016

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der aktuellen Fassung, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift der Wahlleitung für das Gebiet der Stadt Osterode am Harz anlässlich der Kommunalwahl am 11.09.2016 bekannt:

Stadtwahlleiter:
stellv. Stadtwahlleiter:

Bürgermeister Klaus Becker
Erster Stadtrat Thomas Christiansen

Anschrift:

Stadt Osterode am Harz
- Stadtwahlleiter -
Rathaus
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz

Sonstige Erreichbarkeit:

Tel.: (05522) 318 257, Fax: (05522) 318 358
E-Mail: burghardt@osterode.de

Der Bürgermeister



(Becker)